

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

mobil: 0173 / 345 22 54



B-Plan Nr. G6
"Erweiterung Dorfstraße"
Gemeinde Niederzier
ASP - Stufe I



AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8

52382 Niederzier

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

TITELBILD UND KARTEN:

Fotodokumentation: D. Liebert 2021/22
Luftbilder und weitere Karten: Geoportal.nrw und AG

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	07.05.2021	D. Liebert	Textteil ASP I
2.0	16.08.2022	D. Liebert	Anpassung Plangebiet / Ergänzung Nord

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass & Aufgabenstellung	5
2.	Artenschutzrechtliche Vorgaben	7
2.1.	Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)	7
3.	Datengrundlage und Methodik	9
4.	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	10
5.	Fotodokumentation Süd	12
5.1.	Plangebiet Süd	12
5.2.	Plangebiet Nord	17
6.	Beschreibung der Wirkfaktoren	22
6.1.	Baubedingte Wirkfaktoren	22
6.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren	22
6.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	22
7.	Strukturen im PG und Konflikte	23
7.1.	Plangebiet Süd	23
7.2.	Plangebiet Nord	24
8.	Artenschutzrechtliche Einschätzung	25
8.1.	Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten	25
8.2.	Analyse der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)	35
9.	Maßnahmenkonzept	36
9.1.	Maßnahmenprognose zur Vermeidung	36
	Maßnahme V1 – Geschützte Vogel- und Fledermausarten	36
	Maßnahme V2 – Entfernung von Gehölzen, Sträuchern & Hecken	36
9.2.	Maßnahmen zur Minimierung	37
	Maßnahme M1 – Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen	37
9.3.	Zwischenfazit der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)	37
9.4.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	38
	Maßnahme CEF1 – Ersatz von Fortpflanzungsstätten Brutvögel (Baumhöhlen)	38
	Maßnahme CEF2 – Ersatz von Zwischenquartieren Fledermäuse (Baumhöhlen)	39
	Maßnahme CEF3 – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung	39
	Allgemeiner Vorsorgehinweis	40
	Vermeidung von Vogelschlag	40

9.5.	Fazit der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen).....	40
10.	Zusammenfassung.....	41
	Vermeidungsmaßnahme V 1	41
	Vermeidungsmaßnahme	41
	M1 - Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen	41
	CEF1 - Ersatz von Fortpflanzungsstätten Brutvögel (Baumhöhlen).....	41
	CEF2 - Ersatz von Zwischenquartieren Fledermäuse (Baumhöhlen)	42
	CEF 3: allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung.....	42
	Allgemeiner Vorsorgehinweis.....	42
11.	Fazit:.....	42
	Literaturverzeichnis.....	43

1. Anlass & Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederzier beabsichtigt im Rahmen der Entwicklung weiterer Bauflächen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G6 "Erweiterung Dorfstraße" in der Ortschaft Selhausen.

Der geplante Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ende der Dorfstraße und überlagert dort Flächen, die sich sowohl nördlich als auch südlich des Straßenkörpers anlehnen (Flurstück 554 (südlich) sowie 64 und 65 (nördlich)).

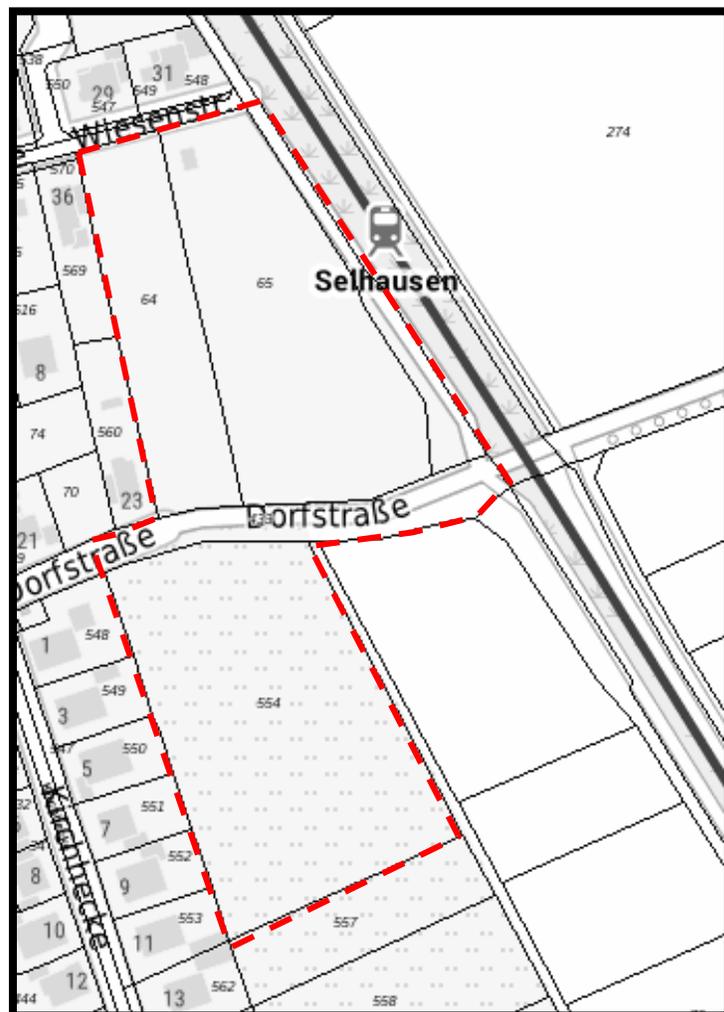
Kenndaten Kataster:

Gemarkung Selhausen - Flur 1 - Flurstück 65

Gemarkung Selhausen - Flur 2 - Flurstück 64

Gemarkung Selhausen - Flur 2 - Flurstück 554

Abb. Lage des Plangebietes östlich von Selhausen / südlich der Dorfstraße



Östlich befindet sich der Rand der vorhandenen Bebauung gleicher Prägung. Das gesamte Plangebiet im Süden wird dabei primär durch Intensivgrünland geprägt, welches als Standweide genutzt wird. Lediglich an der Nordgrenze, wo das Gelände an die Dorfstraße grenzt, findet sich eine Baumreihe, die durch weitere Bäume auf der Nordseite einen Alleecharakter besitzen. Das nutzungsbedingt in zwei etwa gleich große Hälften (West und Ost) getrennte Intensivgrünland besitzt zudem auf der mittig verlaufenden Nutzungsgrenze einige wenige junge Strauchstrukturen sowie eine schwach ausgeprägte Feldgehölzhecke (etwa 20 m lang – etwa 3 bis 5 m breit), die an der Ostgrenze des Plangebietes (PG) stockt. Durch die gegebenen Planungserfordernisse werden die vormals unbebauten Strukturen im Süden überbaut.

Im Norden gliedert sich das Plangebiet in unterschiedliche Nutzungsstrukturen. Im Westen werden die Flächen dort durch Pferdekoppeln geprägt. Im Osten finden sich im Südteil Spiel- und Sportplätze. Nach Norden findet sich ein Gebäude einfacher Prägung (Holzbau), welches als „Sozialgebäude“ für den Sportplatz dient sowie eine Grillhütte. Die neue Bebauung überlagert ausschließlich den westlichen Teil (siehe Gestaltungsplan) – die Strukturen im östlichen Teil bleiben unverändert erhalten.

Strukturen im PG siehe auch Fotodokumentation.



Abb. Gestaltungsplan

2. Artenschutzrechtliche Vorgaben

2.1. Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diese artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“
(Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

(5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3. Datengrundlage und Methodik

- I. Im Rahmen mehrerer Ortstermine wurde sowohl die vorhandene naturräumliche Ausstattung als auch die Nutzungsstrukturen der Umgebung erfasst, dokumentiert und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potentielle Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten unterzogen. Ei erster Ortstermin fand am 27ten April 2021 zwischen 12:30 und 14:30 Uhr statt: Der zweite Ortstermin fand am 08.01.2022 zwischen 11:30 und 14:00 Uhr statt.
- II. Expertenbefragung
Angesichts der monotonen Strukturen sowie der Vorbelastung des Umfeldes erfolgt keine gesonderte Abfrage lokaler Experten. Der Verfasser besitzt bereits umfassende Ortskenntnis aus diversen Vorhaben im Umfeld der Planung. Im Rahmen dieser Verfahren erfolgten entsprechende Datenrecherchen sowie eigene Erhebungen.
- III. Abfrage naturschutzfachlicher Informationssysteme und aktueller Roter Listen
 - LANUV (Messtischblattquadranten 5104-2 (Düren); Auswahl nach Lebensraumtypen); letzter Zugriff: 08.2022
 - Fundortkataster @Linfos; letzter Zugriff: 08.2022 > keine Fundorte planungsrelevanter Arten im Wirkungsraum des Vorhabens gelistet.

- Deutschlandweite Rote Listen gefährdeter Tierarten (KÜHNEL et al. 2008 a & b; MEINIG et al. 2008; GRÜNEBERG et al. 2016a)
- Nordrhein-Westfälische Rote Listen gefährdeter Tierarten (MEINIG et al. 2010; SCHLÜPMANN et al. 2011 a & b; GRÜNEBERG et al. 2016b)

4. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der vom Bebauungsplan erfasste Planungsraum liegt an der östlichen Flanke der Ortschaft Selhausen – Gemeinde Niederzier. Das Gelände grenzt nach West und Nord an die bestehende dichte Wohnbebauung der Ortslage. Die Dorfstraße teilt das Gelände in zwei etwa gleich große Bereiche. Die Sport- und Spielbereiche im Norden unterliegen einer intensiven Pflege und werden regelmäßig bespielt. Entlang der östlichen Grenze finden sich Gehölzheckenstrukturen und Einzelbäume. Die Pferdewiesen im Norden sind strukturlos. Der südliche Teil des Plangebietes grenzt nach Ost und Süd an die freie Landschaft bzw. an noch unbebaute, intensivlandwirtschaftlich genutzte Flächen. An der Ostgrenze befindet sich ein strukturarmer Entwässerungsgraben (zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführend). Etwa 50 m östlich des südlichen PG verläuft eine Bahnlinie. Durch den Zuschnitt des PG reicht der nördliche Teil des PG bis an die Bahnlinie heran. Dort befindet sich ein Fußweg, der auch die Haltestelle Selhausen an das öffentliche Straßennetz anschließt. Für das westliche und nördliche Umland ist eine nutzungsbedingt hohe Vorbelastung zu Grunde zu legen, die auf das gesamte PG wirkt. Nach Süd und Ost nimmt der Grad der Vorbelastung ab und es können lediglich primär nutzungsbedingte Vorbelastungen durch die Landwirtschaft und den Bahnverkehr bilanziert werden. Verbundstrukturen zur Bahnlinie sind nicht vorhanden.

Demnach sind bei der Planung grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG, insbesondere zu den streng geschützten Arten, zu beachten. Ziel einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikten bestmöglich vorzubeugen indem frühzeitig eine Analyse des Planungsraums und des anzunehmenden Wirkungsraums bezüglich möglicher Vorkommen, sogenannter „planungsrelevanter Arten“, unternommen wird. Aus diesen artspezifischen, fachlich begründeten Potentialabschätzungen lassen sich in der Folge Empfehlungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers ableiten. Die Vorbelastung des Plangebietes einschl. Wirkraum ist bei der Tiefe der Betrachtung zu berücksichtigen.

Bilanzierend lässt sich feststellen, dass die weitgehend monotone Gliederung der Flächen differenziert zu betrachten ist. Während die Fläche im Süden primär einen Lebensraum für die Artengruppe der Offenlandarten erkennen lässt, besitzen die Baumreihen an der Dorfstraße eine Eignung für Vögel und ggfs. Fledermäuse. Der nördliche Bereich kann aufgrund der vorhandenen Störungen ebenfalls primär als Lebensraum stark störungssensibler Vogelarten sowie allenfalls als Teil-Nahrungshabitat für Fledermäuse betrachtet werden.

Aufgrund der Vorbelastungen sowie der uniformen wertgebenden Strukturen, kann der Geltungsbereich des B-Planes in diesem Falle nach Nord und west dem Wirkraum gleichgestellt werden. Nach Ost und Süd werden jeweils Pufferzonen von max. 100 m in die Untersuchung einbezogen.



Abb oben. Lageplan mit Geltungsbereich Süd (rot) und Wirkraum (schwarz) – Abb. unten: dto Geltungsbereich Nord



5. Fotodokumentation Süd

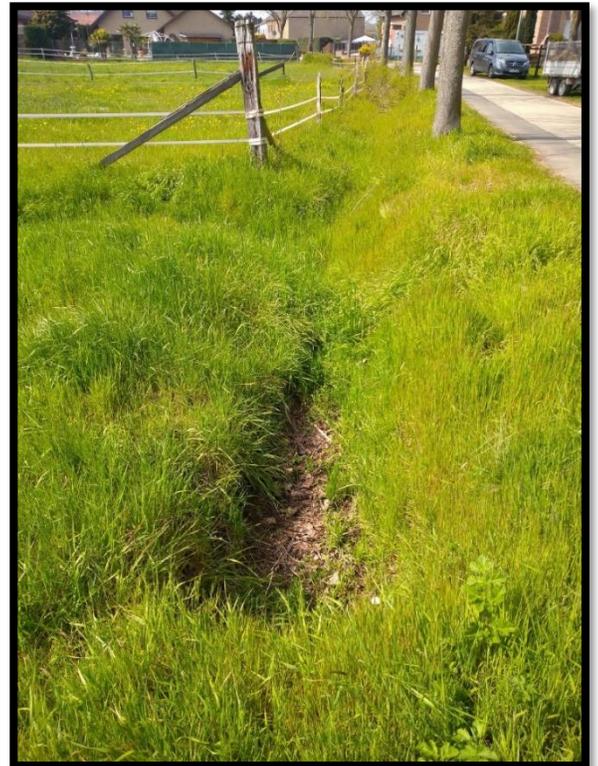
5.1. Plangebiet Süd



Bilddarstellung:

Oben und unten: Nordgrenze des PG mit angrenzender Dorfstraße und Baumreihe

Mitte: artenarme und strukturlose Straßenseitengräben



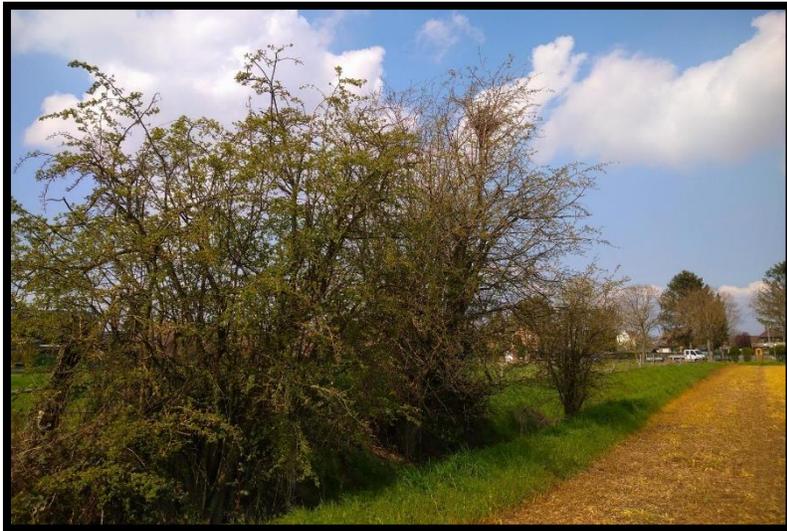


Bilddarstellung:

Oben und Mitte: Plangebiet Zentrum und Plangebiet Süd

Unten: Blick nach Ost über Intensivacker - im Hintergrund die Bahnlinie





Bilddarstellung:

Oben und Mitte: Feldgehölz Ostgrenze mit nicht besetztem Krähenest

Unten: Entwässerungsgraben Ostgrenze - strukturlos und artenarm





Bilddarstellung:

Oben: Südgrenze Plangebiet

Mitte: nutzungsbedingte Trennung und junge Einzelgehölze.

Unten: westlich angrenzende Gärten der vorh. Wohnbebauung





Bilddarstellung:

Oben: Blick von zentralem PG auf Baumreihe Südgrenze

Unten: Ausfaltungen (teils Baumhöhlencharakter) in den Laubbäumen an der Südgrenze



5.2. Plangebiet Nord



Bilddarstellung:

Oben: Blick von Süd über den Gelände-
teil West

Mitte: Spielplatzbereich an der südli-
chen Grenze PG Nord.

Unten: Bolzplatz südöstlich im PG
Nord





Bildarstellung:

Oben: Dorfstraße mit Baumreihe zwischen dem PG Süd und Nord

Mitte: Bahnanbindung Selhausen mit Fußweg parallel zum PG Nord

Unten: Fußweg mit Gehölzbestand am östlichen Rand von PG Nord.





Bilddarstellung:

Oben: Baumbestand an der Nordostecke des PG Nord und Bahnlinie im Hintergrund

Mitte: Grillhütte im PG Nord

Unten: „Sozialgebäude“ im PG Nord





Bilddarstellung:

Oben: Blick von der Nordgrenze
PG Nord zur Dorfstraße im Sü-
den.

Mitte: bauliche Strukturen am
Nordrand PG Nord.

Unten: Blick über den östlichen
Teil von PG Nord





Bilddarstellung:

Oben und Mitte: Holzbauweise an Sozialgebäude mit verbauten Einfluggittern (Mitte).

Unten: Nachweis Fortpflanzungsstätte im Bereich der Grillhütte.



6. Beschreibung der Wirkfaktoren

6.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während einer Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind. Allgemein sind folgende Beeinträchtigungen im Rahmen von Bautätigkeiten im Planungs- und im Wirkungsraum möglich bzw. zu erwarten:

- Räumung von Baufeldern inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung
- Rodung von Bäumen und/oder Gebüsch sowie Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich von aktuell unversiegelten und unbefestigten Flächen der Baufelder
- Baubetrieb und Zulieferverkehr für Baustoffe verursachen tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Schallemissionen sowie Störungen durch Bewegungsreize
- der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen
- im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zu der Entwicklung von Staub kommen, der je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann
- bei Niederschlägen kann es zu Stoffeinträgen in stehende und/oder fließende Gewässer im Umfeld von Baufeldern kommen

6.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Die Planung sieht eine Erweiterung von Bauflächen vor und hat somit auf etwa 2/3 der heutigen Strukturen innerhalb des PG einen erheblichen Einfluss. Insgesamt ist mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:

- Versiegelung weiterer Teilflächen des Planungsraums
- Neugestaltung von Freiflächen inkl. Bepflanzung

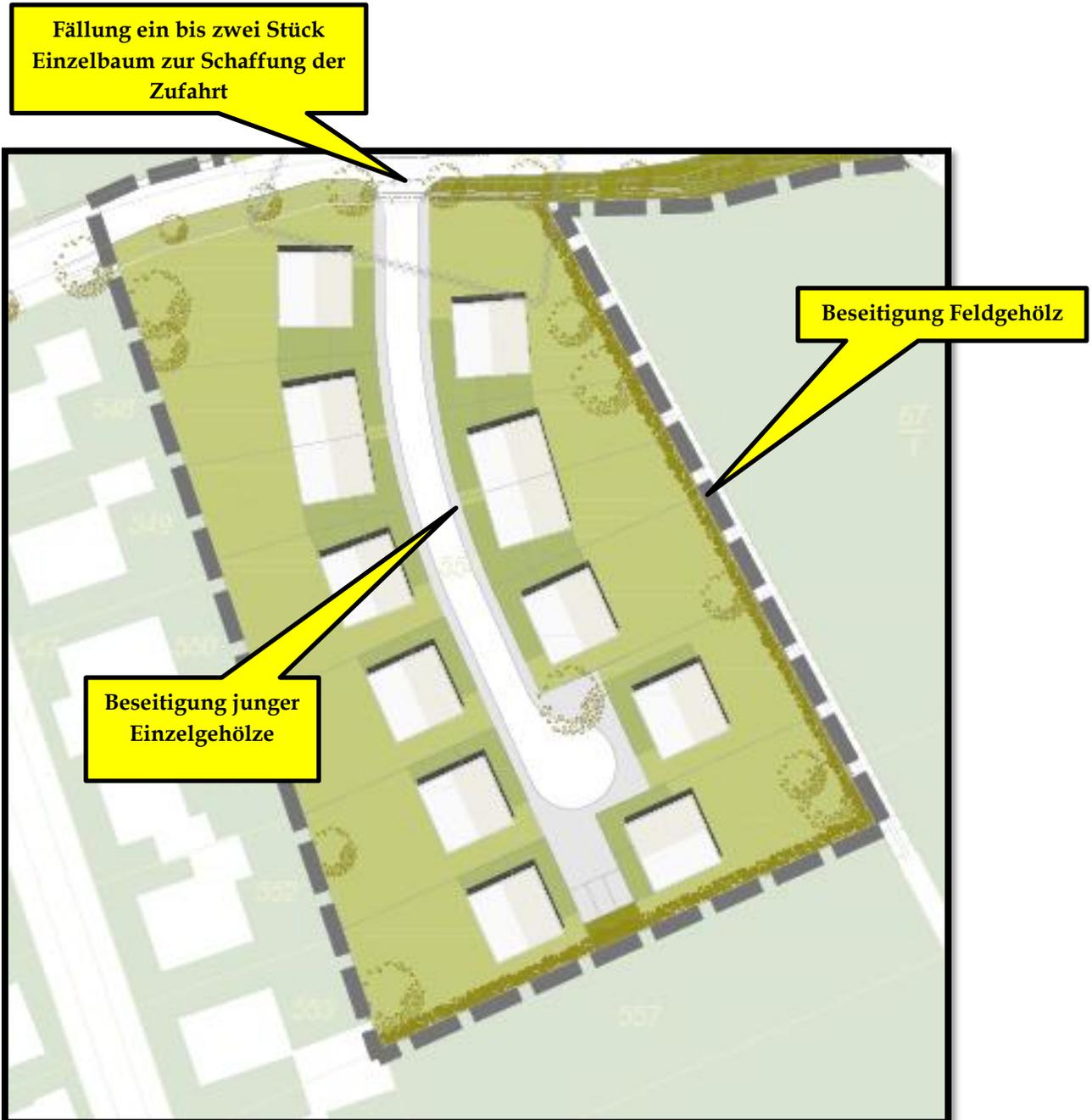
6.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter diese Wirkungskategorie fallen all jene Wirkfaktoren, die durch den laufenden Betrieb der zu erwartenden Anlagen entstehen können. Betriebsbedingt können aufgrund der Nutzungshistorie über das vorherige Maß hinausgehende Störungen nicht ausgeschlossen werden. Teile des Umlandes sind derzeit nur gering von Lärm- und Licht- sowie Abgasemissionen durch den Straßenverkehr und Wohnnutzung beeinträchtigt.

- Erhöhung der Störungsfrequenz und -amplituden durch Bewegungsreize und betriebsbedingte Lärmemissionen (z.B. durch Anlieferungsverkehr)
- Beeinträchtigungen durch Zunahme von nächtlichen Lichtemissionen bzw. sog. Lichtverschmutzung

7. Strukturen im PG und Konflikte

7.1. Plangebiet Süd



7.2. Plangebiet Nord



Fällung ein Stück Einzelbaum
zur Schaffung der Zufahrt

8. Artenschutzrechtliche Einschätzung

8.1. Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten

Tabelle 1: Auflistung und Relevanzabschätzung aller potentiell im betroffenen Areal vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten und Arten. Rote Listen: Rote Liste-Status in Deutschland nach BFN (2009) und in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG ET AL. (2016) (Aves) sowie nach LANUV (2021): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Art. 4 (2) = Art des Artikels 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; farblich unterlegt = relevante Art bezüglich des betrachteten Vorhabens. LANUV Messtischblatt 5104Q2

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
<u>Vögel (Aves)</u>					
Baumpieper	§	3	2	U	Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Bluthänfling	§	3	3	Unbek.	Art brütet in dichten Büschen und Hecken. Die Büsche im PG besitzen nicht die erforderliche Eignung. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Feldlerche	§	3	3	U	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Strukturen im Wirkraum vorhanden - jedoch kein Nachweis im Zuge der Begehung - Strukturen zudem nicht von ausreichender Prägung - siehe Bilddokumentation und durch Vertikalstrukturen vorbelastet - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Feldsperling	§	V	3	U	Besiedelt Randbereiche ländlicher Siedlungen. Benötigt Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen. Zudem sehr brutplatztreu. Höhlenbrüter! Nachweis ausreichend großer Höhlen oder Spalten in Baumreihe Dorfstraße. Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
Kiebitz	§	3	3	U	Bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, kommt jedoch vermehrt in Ackerland vor. Das Plangebiet ist mäßig trocken bis frisch und die Äcker im Wirkraum besitzen keine entsprechende Prägung - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	§	V	3	G	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Krickente	§	*	3	U	Brüten in Hoch- und Niedermoo- ren, auf kleineren Wiedervernäs- sungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland- Graben-Komplexen Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vor- kommen kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	§	*	3	U	Bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Industriebrachen an Siedlungsrändern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vor- kommen kann ausgeschlossen werden.
Löffelente	§	*	3	G	Brütet in Feuchtwiesen, Nieder- mooren, wiedervernässten Hoch- mooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleinge- wässern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	§, §§	*	*	G	Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzel- bäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Kein Horstnachweis - keine entspre- chenden Strukturen. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	§	3	3	U	Bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Kein Gebäu- deabriss - kein Nachweis von Lehmnestern. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Nachtigall	§	*	3	G	Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Rauchschnalbe	§	3	3	U-	Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Rebhuhn	§, §§	2	2	S	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitat Bestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Symbiose der Habitatsansprüche im Wirkraum nicht vorhanden. Vorkommen kann n ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Schleiereule	§, §§	*	*	G	Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Biotoperelemente nicht betroffen oder nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Schwarzkehlchen	§	*	3	U	Besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Biotoperelemente nicht betroffen oder nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Star	§	3	3	Unbek.	Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen - auch Gebäude werden genutzt) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Strukturen im Wirkraum vorhanden - Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
Steinkauz	§	2	3	S	Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Strukturen im Wirkraum vorhanden, jedoch Höhlen nicht ausreichend dimensioniert - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Turmfalke	§, §§	*	V	G	Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte. Das nachgewiesene Krähenest stellt zwar eine potentielle Fortpflanzungsstätte dar, war jedoch unbesetzt. Alte Krähenester finden sich zudem im Umfeld verhältnismäßig häufig, sodass der Verlust durch das Umland kompensierbar ist. Vorkommen wird ausgeschlossen, jedoch durch Vorsorgemaßnahme (Bauzeitbeschränkung für Rodung) dennoch beachtet.
Wachtel	§	*	2	U	Besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackeraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Symbiose der Habitatansprüche im Wirkraum nicht vorhanden. Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
Waldkauz	§, §§	*	*	G	Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Strukturen im Wirkraum nicht in ausreichendem Maße vorhanden - Höhlen nicht ausreichend dimensioniert. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Waldohreule	§, §§	*	3	U	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern - kommt auch im Siedlungsbereich sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Brutzeit beginnt Mitte März bis Mitte April - kein Nachweis in unbesetztem Nest. Vorkommen wird ausgeschlossen, jedoch durch Vorsorgemaßnahme (Bauzeitbeschränkung für Rodung) dennoch beachtet.
Waldwasserläufer	§	*	*	G	Zugvogel! Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Wiesenpieper					Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden (mäßig trocken bis frisch) - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Säugetiere (Mammalia)					
<p>Im Rahmen der Stufe I erfolgt zunächst eine pauschalierende Betrachtung der Arten nach Lebensraumgruppen - bei Betroffenheit erfolgt im Zuge der Stufe II eine Detailuntersuchung.</p>					

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Gliederung der planungsrelevanten Arten aus MTB nach Lebensraumeignung:					
Baumbewohnende Arten (Wald):					
Abendsegler - Braunes Langohr nur Wochenstuben - Fransenfledermaus - Rauhautfledermaus - Mückenfledermaus - Wasserfledermaus					
Gebäudebewohnende Arten:					
Bartfledermaus - Zwergfledermaus - Mückenfledermaus nur Wochenstuben -					
Fledermäuse Gebäudegebunden					Gebäude sind von der Planung nicht betroffen. Da es sich häufig um Arten handelt, die auch Zwischenquartiere in Bäumen oder sonstigen Spalten nutzen, sind die Höhlen und Spalten der Baumreihe an der Dorfstraße als Lebensstätten nicht gänzlich auszuschließen. Zwischenquartiere in geeigneten Höhlen und Spalten daher nicht auszuschließen.
Fledermäuse Baumgebunden					Die Baumreihe an der Dorfstraße weist diverse Spalten und Höhlen auf, die sich als Quartiere der Artengruppe eignen. Die Stammdurchmesser besitzen jedoch bei weitem nicht die erforderliche Qualität zur Eignung als Winterquartiere oder Wochenstuben. Zwischenquartiere in Bäumen oder sonstigen Spalten sind möglich. Zwischenquartiere in geeigneten Höhlen und Spalten nicht auszuschließen.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Biber					Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Amphibien (Lissamphibia)					
Kreuzkröte Springfrosch Kleiner Wasserfrosch					Wassergebundene Arten. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Säugetiere					
Haselmaus (hinzugefügt aufgrund von Hinweisen Kreis Düren aus anderen Verfahren (Bereich Bahntrasse))					Die Gehölzstrukturen am Ostrand von PG Nord besitzen nicht die typische Struktur eines Haselmaus-Lebensraumes. Bevorzugt werden Laub- und Laubmischwälder mit gut strukturierten Waldrändern sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Die Strukturen im PG entsprechen nicht dieser Prägung und werden durch den Fußweg zwischen Bahntrasse und PG stark gestört.

Aus den Nachweisen der Messtischblattabfrage und nach Abschichtung sind folgende Arten als möglicherweise für die konkrete Planung relevante Arten anzusehen.

Feldsperling, Star sowie alle Baumhöhlen- oder spalten bewohnenden Fledermäuse.

Bezüglich des Eingriffs ist festzustellen:

- durch das Vorhaben entfallen max. drei Bäume der vorh. Baumreihe / Allee an der Dorfstraße – der potentielle Charakter einer Flugstraße bleibt erhalten
- Fledermäuse nutzen eine Vielzahl von Zwischenquartieren - die hier betroffenen Strukturen besitzen keine Wochenstuben- oder Winterquartiereignung
- Die Nutzungsstruktur sowie die Prägung des Plangebietes schließt bereits aus, dass es sich um ein essentielles Nahrungs- oder Jagdhabitat handeln könnte
- Die Strukturen für gebäudegebundene Arten im PG Nord werden nicht verändert

Zu beachten ist diesbezüglich:

Kurzzeitige baubedingte Störungen, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

8.2. Analyse der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)

Tabelle 2: Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit potentiell vorkommender, planungsrelevanter Arten (farblich unterlegt = potentielle Betroffenheit).

Art (deutsch)	Potentielle Betroffenheit
Vögel (Aves)	<p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">Fazit: Potentielle Betroffenheit</p>
Fledermäuse allgemein	<p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">Fazit: Potentielle Betroffenheit</p>

Bezüglich der zu betrachtenden Planung sind die Spezies der Vögel und Fledermäuse als potentiell von den zu erwartenden Auswirkungen der Umsetzung der Planung betroffen anzusehen. Für diese Arten kann im Rahmen der zu erwartenden Wirkfaktoren ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ohne die Ergreifung entsprechender, artspezifischer Maßnahmen (oder Vorsorgemaßnahmen) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

9. Maßnahmenkonzept

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum vorgezogenen Ausgleich von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie zu verhindern. Solche Maßnahmen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden oder so weit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. Bedingt durch die zu erwartenden Wirkfaktoren im Rahmen einer Umsetzung des geplanten Vorhabens können für die im Wirkungsraum potentiell auftretenden streng geschützten Tierarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu begegnen und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

9.1. Maßnahmenprognose zur Vermeidung

Maßnahme V1 – Geschützte Vogel- und Fledermausarten

Im Rahmen von Baufeldfreistellungen und der Einrichtung von Zuwegungen kommt es zur Entfernung von Gehölzen und/oder Gebüsch sowie zur Abtragung von Bodenvegetation. Um eine Zerstörung von besetzten Quartieren oder Nestern vorzubeugen, sollten diese Strukturen **außerhalb der Aktivitäts- oder Brutzeit der potentiell betroffenen Arten**, im Zeitraum **vom 1. November bis zum 28. Februar** entfernt werden. Diese Empfehlung gilt ausdrücklich auch für die Schaffung von temporären Zuwegungen sowie die temporäre Schaffung von notwendigen Freiräumen wie z.B. Stellflächen o.Ä.

Maßnahme V2 – Entfernung von Gehölzen, Sträuchern & Hecken

Da bei streng geschützten Tierarten wie Fledermäusen ohne einen Ausschluss eines lokalen Vorkommens, davon ausgegangen werden muss, dass sich Individuen dieser Arten ganzjährig im Planungsraums an und in geeigneten Strukturen aufhalten können, sollten **Fällungen von Bäumen und die Entfernung von Hecken und Sträuchern ganzjährig erst nach Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere** und einen aktuellen Besatz dieser Strukturen durchgeführt werden. Im Falle eines Besatzes sind die Quartierstrukturen so lange zu schonen bis bei Ihrer Entfernung nachweislich keine Individuen mehr zu Schaden kommen können. Gleichzeitig ist für eine entsprechende, vorgezogene Kompensation der verlorengehenden Lebensstätte zu sorgen. Eine Entfernung von potentiellen Lebensstätten streng geschützter Arten ist erst nach Bereitstellung einer vorgezogenen, adäquaten und funktionstüchtigen Kompensationsmaßnahme genehmigungsfähig.

9.2. Maßnahmen zur Minimierung

Maßnahme M1 – Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen

Um Störungen von geschützten Wildtieren beim Bau und während des Betriebs der vorgesehenen Planinhalte sowie den nötigen Zuwegungen weitestgehend zu vermeiden, sollten unnötige Schall- und Lichtemissionen vermieden werden. Dazu sind beim Bau **moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen** einzusetzen. Auch eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung beim Bau wie auch bei der späteren Nutzung ist zu unterlassen, um geschützte Wildtiere möglichst wenig zu stören. Insgesamt ist auf eine **möglichst geringe Emissionsbelastung** des umliegenden Geländes durch Bau und Betrieb der neuen gewerblichen Anlagen Wert zu legen.

9.3. Zwischenfazit der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)

Tabelle 3: Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit potentiell vorkommender, planungsrelevanter Arten (farblich unterlegt = potentielle Betroffenheit) unter Berücksichtigung der abgebildeten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Art (<i>deutsch</i>)	Potentielle Betroffenheit
Vögel (<i>Aves</i>)	<p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann (V1 und V2) ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">Fazit: Potentielle Betroffenheit</p>

Art (<i>deutsch</i>)	Potentielle Betroffenheit
<p>Fledermäuse allgemein</p>	<p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann (V1 und V2) ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">Fazit: Potentielle Betroffenheit</p>

9.4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Da auch unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine potentielle Betroffenheit nicht auszuschließen ist, sind folgende CEF Maßnahmen zu beachten und vorgezogen umzusetzen.

Maßnahme CEF1 – Ersatz von Fortpflanzungsstätten Brutvögel (Baumhöhlen)

Der Verlust potentieller Fortpflanzungsstätten (Feldsperling und Star) ist zu kompensieren.

Orientierungswerte Feldsperling pro Brutpaar gem. LANUV: Von Nisthilfen für den Feldsperling können auch andere Höhlenbrüter profitieren (z. B. Kohlmeise). Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubieten. Die Nisthilfen werden in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander angebracht.

Für den Fortfall einer potentiellen Fortpflanzungsstätte sind 3 Stück artgerechte Fortpflanzungsstätten in der verbleibenden Baumreihe an der Dorfstraße oder an den Bäumen im PG Nord zu montieren und dauerhaft zu erhalten.

Für den Fortfall einer potentiellen Fortpflanzungsstätte (Star) ist 1 Stück artgerechte Fortpflanzungsstätten in der verbleibenden Baumreihe an der Dorfstraße oder im Bereich der Bäume im PG Nord zu montieren und dauerhaft zu erhalten.

Maßnahme CEF2 – Ersatz von Zwischenquartieren Fledermäuse (Baumhöhlen)

Der Verlust potentieller Zwischenquartiere (Fledermäuse) ist zu kompensieren.

Orientierungswert und Angaben LANUV (Zwergfledermaus):

- Es sollte möglichst das Quartierpotenzial in direkter Umgebung zu verloren gehenden Strukturen geprüft werden und wenn möglich auch optimiert werden.
- Werden Fledermauskästen aufgehängt, sollen diese Gruppen von 5-10 Kästen bilden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Für den Fortfall eines potentiellen Baumquartiers sind 5 Stück artgerechte Fledermausquartiere in der verbleibenden Baumreihe an der Dorfstraße oder im Bereich PG Nord zu montieren und dauerhaft zu erhalten.

Maßnahme CEF3 – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten ist eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Bebauung sowie der dort zu erstellenden Anlagen zu gewährleisten.

Hierzu ist zu beachten:

- Dass Beleuchtungsanlagen stets einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen.
- Darüber hinaus sind Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitats von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf Fledermaus-freundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl eine warmweiße gegenüber einer kalt-weißen Beleuchtung vorzu-ziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben.

Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden.

Überall dort wo es möglich ist, kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten zur Beleuchtungsregulierung (Dimmer) zusätzlich unterstützt werden.

Allgemeiner Vorsorgehinweis

Vermeidung von Vogelschlag

Die Lage des Plangebietes im dörflichen Randbereich bedingt eine erhöhte Präsenz von Brutvögeln, die diesen Lebensraum prioritär nutzen. Daher ist bei der Planung von Gebäuden sowie anderen baulichen Strukturen (z.B. Bushaltstellen oder Werbetafeln), die mit durchsichtigen oder spiegelnden Flächen versehen werden sollen, ist eine vogelfreundliche Bauweise vorzusehen, um Vogelschlag an diesen Bauelementen bestmöglich zu vermeiden. Hierzu sind bauliche Empfehlungen zur Vogelschlagprävention zu beachten und umzusetzen, die wirksam Vogelschlag an Glasflächen und ähnlichen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen verhindern oder zumindest weitestgehend eindämmen können (siehe hierzu z.B. SCHMID ET AL. 2012). Die spezielle Ausgestaltung solcher Vogelschutzmaßnahmen ist dem Einzelfall anzupassen und ggf. deren Funktionalität durch eine Experteneinschätzung abzusichern.

9.5. Fazit der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)

Tabelle 3: Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit potentiell vorkommender, planungsrelevanter Arten (farblich grün unterlegt = keine potentielle Betroffenheit) unter Berücksichtigung der abgebildeten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.

Art (deutsch)	Potentielle Betroffenheit
Vögel (Aves)	<p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann (V1 und V2) ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden (CEF1).</p> <p style="text-align: right;">Fazit: keine Betroffenheit</p>

Art (<i>deutsch</i>)	Potentielle Betroffenheit
Fledermäuse allgemein	<p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann (V1 und V2) ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.</p> <p>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden (CEF2).</p> <p style="text-align: center;">Fazit: keine Betroffenheit</p>

10. Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederzier beabsichtigt im Rahmen der Entwicklung weiterer Bauflächen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G6 "Erweiterung Dorfstraße" in der Ortschaft Selhausen.

Zu diesem Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung erfordern folgende Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V 1

terminliche Rodungsbeschränkung

Vermeidungsmaßnahme V 2

Kontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung - Verschluss pot. Fledermausquartiere

M1 - Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen

Vermeidung von Störungen geschützter Wildtiere beim Bau und während des Betriebs der vorgesehenen Planinhalte

CEF1 - Ersatz von Fortpflanzungsstätten Brutvögel (Baumhöhlen)

Es sind 3 Stück artgerechte Fortpflanzungsstätten für den Feldsperling zu montieren und dauerhaft zu erhalten.

Es ist 1 Stück artgerechte Fortpflanzungsstätte für den Star zu montieren und dauerhaft zu erhalten.

CEF2 - Ersatz von Zwischenquartieren Fledermäuse (Baumhöhlen)

Es sind 5 Stück artgerechte Fledermausquartiere zu montieren und dauerhaft zu erhalten.

CEF 3: allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung

Umfängliche Beachtung technischer Grenzwerte und weiterer Vorgaben zur Beleuchtung zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten.

Allgemeiner Vorsorgehinweis

Vermeidung von Vogelschlag durch Beachtung baulicher Empfehlungen zur Vogelschlagprävention

11. Fazit:

VERBOTSTATBESTÄNDE nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) treten bei der Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie weiterer CEF Maßnahme, **NICHT EIN**.

Das Planvorhaben ist aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes genehmigungsfähig.

Die vorliegende Prüfung wurde neutral und unabhängig sowie nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft angefertigt.

D. Liebert

Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016a): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016b): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66; Hrsg: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C., PAULY, A. (Eds.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biol., Vielfalt 70 (1), 1-386.
- KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW - 23.12.2014. Entwurf. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- KIEL, E.-F.; LANDESamt FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahme. 195-196.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPPMANN (2008) b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember

2008. In: Naturschutz und Biol. Vielfalt 70 (1), „Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band1: Wirbeltiere“ Bonn-Bad Godesberg: 231-256.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52094>, Stand: 04.08.2019.
 - MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
 - MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 - Online-Veröff.: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf; Stand: 04.08.2019.
 - MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
 - RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
 - SCHLÜPPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & T. MUTZ UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011) a: Rote Liste und Artenverzeichnis der der Lurche – Amphibia; 4. Fassung Stand September 2011 - Online vorab Veröffentlichung auf : <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.01.2016
 - SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell, 2005
 - SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (*Aves*) Deutschlands. Stand 30. November 2007. - Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 159 -227.